

Urteil 8C_571/2017 vom 9. November 2017

Unselbständige Tätigkeit der Taxifahrer

Das Bundesgericht schützt eine Verfügung der Suva, mit der diese Taxifahrer sozialversicherungsrechtlich als unselbständig Erwerbstätige qualifiziert hatte (Urteil 8C_571/2017 vom 9. November 2017).

IN KÜRZE

Zahlreiche Taxihalter rechneten bis jetzt als Selbständigerwerbende ab. Es wird damit gerechnet, dass in der Schweiz 1500 bis 2000 Taxifahrerinnen und -fahrer von einer Neuregelung betroffen sind.

Massgebend war der Anschluss der Taxifahrer an eine Zentrale, der eine entscheidende arbeitsorganisatorische Abhängigkeit zur Folge hatte. Erhebliche Investitionen fielen abgesehen vom Kauf des Fahrzeugs nicht an. Deshalb führte die wirtschaftliche Abhängigkeit vom persönlichen Arbeitserfolg allein nicht zur Qualifikation von Selbständigen.

Arbeitnehmereigenschaft im Obligatorium

Die obligatorische berufliche Vorsorge knüpft an die Arbeitnehmereigenschaft an. Massgebend ist das AHV-rechtliche Beitragsstatut (vgl. Art. 2 Abs. 1 BVG). Art. 5 Abs. 1 BVG verweist ausdrücklich auf die Versicherungsunterstellung gemäss AHV (vgl. Art. 7 Abs. 2 BVG). Der Begriff der Arbeitnehmenden ist somit nicht auf denjenigen des Arbeitsvertragsrechts beschränkt, sondern bezieht sich im weiteren sozialversicherungsrechtlichen Sinne auf Unselbständigerwerbende.¹ Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten Personen, die in unselbständiger Stellung Arbeit leisten und dafür massgebenden Lohn nach dem jeweiligen Einzelgesetz beziehen (Art. 10 ATSG).

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Als unselbständig erwerbstätig wird im Allgemeinen betrachtet, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher beziehungsweise arbeitsorganisa-

torischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt.² Entscheidend ist die Gesamtbeurteilung. Merkmale für das Bestehen eines Unternehmerrisikos sind etwa das Tätigen erheblicher Investitionen, die Verlusttragung, das Tragen des Inkasso- und Delkredererisikos, die Unkostentragung, das Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, das Beschaffen von Aufträgen, die Beschäftigung von Personal, eigene Geschäftsräumlichkeiten. Das wirtschaftliche beziehungsweise arbeitsorganisatorische Abhängigkeitsverhältnis Unselbständigerwerbender zeigt sich hingegen namentlich beim Vorhandensein eines Weisungsrechts, eines Unterordnungsverhältnisses, der Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung, eines Konkurrenzverbots und einer Präsenzpflcht.³ Indizien dafür sind das Vorliegen eines bestimmten Arbeitsplans, die Notwendigkeit, über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten, sowie das Angewiesensein auf die Infrastruktur am Arbeitsort.

Der Entscheid im Überblick

Rund 390 Taxifahrer in der Stadt Zürich und Umgebung betreiben in gemeinsamer Selbsthilfe eine Funkzentrale (Aktiengesellschaft). Die Mitglieder schlossen mit der Zentrale einen Anschlussvertrag und sind einem Reglement unterstellt, was zu folgenden Verpflichtungen führt:

- vertragliche Verpflichtung, an Kursen zur Aus- und Weiterbildung teilzunehmen;



Elisabeth Glättli

Dr. iur., Rechtsanwältin,
Fachanwältin SAV Arbeitsrecht,
glättli partner

¹ Vgl. auch BGE 115 Ib 38 Erw. 4d.

² BGE 123 V 161 Erw. 1.

³ Vgl. Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML) Ziff. 1014 f.

- Fahrzeug muss im Namen der Zentrale verwendet werden;
- Einhaltung Vorschriften für Fahrzeuge und für Auftreten und Verhalten gegenüber Kunden;
- Taxifahrer sind auf Infrastruktur der Zentrale angewiesen;
- Verbot, sich einer anderen Zentrale anzuschliessen.

Die Gesellschaft präsentiert sich im Internet mit Angeboten für Unternehmen und Private und beschäftigt Mitarbeiter für die Akquisition. Die Zentrale vermittelt den Taxifahrer, der sich örtlich am nächsten beim Kunden befindet. Die Taxifahrer sind frei, die von der Zentrale vermittelten Aufträge anzunehmen oder nicht. Sie entrichten eine monatliche Anschlussgebühr (775 Franken pro Monat), für die Kosten ihres Fahrzeugs kommen sie selbst auf. Die Gesellschaft trägt das Inkasso- und Delkredererisiko. Die Kündigungsfrist für den Anschlussvertrag beträgt drei Monate.

Das Bundesgericht schützte die Erwägungen des kantonalen Versicherungsgerichts vollumfänglich, wonach die vertraglichen Abhängigkeiten gemäss Anschlussvertrag die Annahme eines Unterordnungsverhältnisses rechtfertigen (insb. Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung, zur Verwendung des Namens der Zentrale, zur Einhaltung der Vorschriften gegenüber Kunden; Angewiesensein auf und Ausschliesslichkeit der Zentrale; Auftritt im Namen der Gesellschaft, die auch im Internet präsent ist).

Ein Unternehmerrisiko würden die Taxihalter insofern tragen, als sie unabhängig von ihrem Arbeitserfolg eine monatliche Anschlussgebühr entrichteten und für die Kosten ihres Fahrzeugs selbst aufkommen würden. Das Inkasso und das Debitorenrisiko übernehme die Gesellschaft. Abgesehen von der Anschaffung des Fahrzeugs hätten die Taxifahrer keine wesentlichen Investitionen getätigt und würden auch kein Personal beschäftigen. Damit erschöpfe sich das wirtschaftliche Risiko in der Abhängigkeit vom persönlichen Arbeitserfolg. Dieser sei nur dann als Geschäftsrisiko einer selbständigerwerbenden Person zu qualifizieren, wenn beträchtliche Investitionen zu tätigen oder Angestelltenlöhne zu

bezahlen seien, was vorliegend eben gerade nicht der Fall sei.

Angesichts dieser Abhängigkeiten erachtete es das Bundesgericht als unerheblich, dass die Taxihalter daneben selber noch Kunden akquirieren können. Auch nicht ins Gewicht fiel, dass die Taxihalter für das Fahrzeug Investitionen von 35 000 bis 50 000 Franken zu tätigen hatten, da die Taxihalter das (im Wesentlichen frei wählbare) Fahrzeug durch die einfach zu demontierenden Magnetplatten ausserhalb der Taxifahrten uneingeschränkt zu privaten oder anderen erwerblichen Zwecken einsetzen können (anders etwa im Transportgewerbe bei Anschaffungen von Lastwagen). Weitere Investitionen, namentlich für Geschäftsräumlichkeiten, Personal oder Werbung, fielen abgesehen von der monatlichen Anschlussgebühr nicht an. Ebenfalls unerheblich war angesichts der vertraglichen Verpflichtungen die Genossenschaftserstellung der Taxihalter.

Würdigung des Entscheids

Das Urteil des Bundesgerichts fügt sich in die bisherige Rechtsprechung ein. Die Vorinstanzen hatten denn auch übereinstimmend gleich geurteilt. Die Urteile des Bundesgerichts, die spezifisch Taxihalter betreffen, sind indes neueren Datums. Wenige Monate vor dem hier besprochenen Urteil hatte das Bundesgericht mit Bezug auf eine andere Organisation von Taxihaltern ebenfalls die Qualifikation als Unselbständigerwerbende geschützt.⁴ Auch hier war entscheidend, dass der Taxihalter von der Funkzentrale abhängig war, praktisch kein Unternehmerrisiko trug und keine wesentlichen Investitionen tätigte. Er verfügte sodann nicht über eigene Büroräumlichkeiten und trat gegenüber den Fahrkunden nicht als eigenes Unternehmen auf. Nicht erheblich war, dass der Taxihalter über ein für den Taxibetrieb besonders geeignetes Auto verfügte und daneben noch selbständig akquirierte. Im gleichen Sinne hatte das Bundesgericht sodann am 17. Juni 2014 entschieden.⁵ Gemäss Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML) gelten Taxichauffeusen und -chauffeure im Allgemeinen seit genau

⁴ Urteil vom 19. Juni 2017 Nr. 8C_189/2917.

⁵ Urteil Nr. 8C_357/2014.

mer Zeit als Unselbständigerwerbende, auch wenn sie ein eigenes Fahrzeug benutzen, aber einer Taxizentrale angeschlossen sind. Dabei wird auf ein Urteil aus den 70er Jahren verwiesen.⁶

Zahlreiche Taxihalter rechneten bis jetzt indes als Selbständigerwerbende ab. Aufgrund der nun erfolgten Qualifikationen der Suva befinden sich noch andere Taxizentralen in laufenden Verfahren. Es wird damit gerechnet, dass in der Schweiz 1500 bis 2000 Taxifahrerinnen und -fahrer von einer Neuregelung betroffen sind.⁷ Die Branche befürchtet höhere Kosten.

Auch im Fall von Uber wird mit einer vergleichbaren Begründung von einer Qualifikation als Unselbständige ausgegangen, obwohl dort die Verhältnisse komplexer und unüberschaubarer sind und obwohl ein angeschlossener Uberfahrer insbesondere eine konkurrierende Tätigkeit ausüben darf und sich bezüglich Ausrüstung, Erscheinungsbild und Werbung nicht an die Vorgaben der Taxizentrale halten muss.⁸

Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge

Die Suva ist für die Beurteilung der Versicherungspflicht grundsätzlich unabhängig von der AHV-rechtlichen Beurteilung. Gleichwohl gelten für die Einstufung als Selbständig- oder Unselbständigerwerbende die gleichen Kriterien wie für das AHV-rechtliche Beitragsstatut.⁹

Da für die berufliche Vorsorge das AHV-rechtliche Beitragsstatut gilt, ist davon auszugehen, dass die fraglichen Taxifahrerinnen und -fahrer auch der beruflichen Vorsorge unterstellt werden müssen (Art. 11 BVG), sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. |

⁶ ZAK 1971 S. 30, WML Rz 4120.

⁷ NZZ vom 22. November 2017 S. 21.

⁸ Gutachten von Prof. Kurt Pärli zu den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen bei Uber-Taxifahrer/innen vom 10. Juli 2016 (im Internet abrufbar); Riemer-Kafka, SZS 2017 S. 354 ff., 375 f.

⁹ BGE 115 IB 37 Erw. 4b.